

Unser Steuer-Tipp im Juni

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Als geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG) gelten solche **abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro netto nicht übersteigen. Nicht selbstständig nutzbar ist ein Wirtschaftsgut dann, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nutzbar ist. Geringwertige Wirtschaftsgüter können im Jahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in das Betriebsvermögen in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter **unterliegen auch nicht den** für aktivierungspflichtige und über mehrere Jahre abzuschreibende Wirtschaftsgüter geltenden **Aufzeichnungspflichten**. Für geringwertige Wirtschaftsgüter ist lediglich ein besonderes **laufendes Verzeichnis** zu führen, wenn deren Wert 150 Euro übersteigt.

Die **Wertgrenze** für GwG soll **ab dem 1.1.2018 ansteigen**. Der Bundestag hat dem „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ zugestimmt. Das Gesetz sieht die Anhebung des Schwellenwerts von bisher 410 Euro **auf 800 Euro** vor. Gleichzeitig soll die Wertgrenze für steuerliche Aufzeichnungspflichten von GwGs von bisher 150 Euro auf 250 Euro angehoben werden. Dies sieht das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz vor.

Fazit

Anschaffungen von selbstständig nutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Wert von **mehr als 410 Euro und bis zu 800 Euro** sollten **nach Möglichkeit über den 1.1.2018 hinaus verschoben** werden. Betragen die Anschaffungskosten für ein solches Wirtschaftsgut beispielsweise 600 Euro, könnten die Aufwendungen bei Anschaffung in 2017 nur über die Nutzungsdauer von beispielsweise 3 oder auch bis zu 10 Jahren abgeschrieben werden. Bei Anschaffung nach dem 1.1.2018 ist das Wirtschaftsgut 2018 voll abzuschreiben.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · info@wp-may.de · www.wp-may.de